

SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins Neuhausen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Obst- und Gartenbauverein Neuhausen

Der Verein hat seinen Sitz in 73765 Neuhausen a.d.F.

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis-, Obst- und Gartenbauverein Esslingen und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins beziehen sich auf nachfolgende Gebiete:
 - a) Förderung der Gartenkultur - mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
 - b) Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung
 - c) Förderung des Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
 - d) Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.

2. Die Ziele sollen erreicht werden durch:
 - a) eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
 - b) Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
 - c) die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
 - d) durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
 - e) Durchführungen von Unterweisungen u.a. Lehrgängen Rundgängen etc.
 - f) durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.
 - g) durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift "Obst und Garten"

3. Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

4. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentliche Mitglieder, die Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
 - b) Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt auf Ende des laufenden Vereinsjahres
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung, der Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung ausgesprochen werden kann
 - d) durch Auflösung des Vereins.
 - e) Auf Beschluss des Vorstands und des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
 - b) Anträge zu stellen, soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen
 - c) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
 - d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
 - b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
 - c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten
 - d) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 6 der Satzung fristgerecht abzuführen
 - e) für die Ziele des Kreis- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 9

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Er hat die Aufgabe nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Ausschussmitglieder.
4. Der Ausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) die Wahl des Ausschusses
 - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
 - h) die Bestellung von Rechnungsprüfern
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Beschlussfassung über Anträge
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im I. Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch öffentliche Einladung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

5. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Ausschuss oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen gezählt: Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 12

Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis- und Gartenbauverbandes und Landesverbandes für den Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreisverbandes sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins", beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen a.d.F., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

S. 14

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

73765 Neuhausen a.d.F., den